



Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

— bevollmächtigt:

- Klägerin -

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung der Oberpfalz
als Vertreter des öffentlichen Interesses

wegen

Asylrechts

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 8. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Nowak als Einzelrichter
aufgrund mündlicher Verhandlung vom **28. April 2010** folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist in Ziffer 2) vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die 1980 geborene Klägerin ist nach eigenen Angaben irakische Staatsangehörige jezidischer Religionszugehörigkeit. Sie meldete sich am 3.6.2009 in Zirndorf als Asylbegehrende.

Bei ihrer Befragung zur Vorbereitung der Anhörung gab die Klägerin Folgendes an: Sie sei Jezidin und gehöre zum Stamm Haberi. Ihr Personalausweis, der ihr von einem Schleuser in der Türkei abgenommen worden sei, sei vor ca. fünf Jahren in Al Kosh ausgestellt worden. Sie habe sich zuletzt im Dorf , Kreis Al Kosh in der Provinz Ninive aufgehalten. Dort lebten auch ihre Eltern. Ihre Großfamilie lebe in und Sheikan.

Bei einer weiteren, auf Kurmanci durchgeführten Befragung am 14.5.2009 gab die Klägerin an, auf einem LKW versteckt über ihr unbekannte Länder nach Deutschland gebracht worden zu sein.

Bei ihrer Anhörung gemäß § 25 AsylVfG am 24.6.2009 verneinte die Klägerin die Frage, ob sie im Irak Probleme mit den dortigen Behörden gehabt habe. Sie sei aus dem Irak ausgeist, weil für die Jeziden die Lage schlecht sei. Persönlich habe sie keine Gründe, es gehe um die allgemeine Lage. Einen besonderen Anlass für ihre Ausreise habe es nicht gegeben. Ihr Heimatort sei von Lalesh eine halbe Stunde entfernt, sie sei jedoch dort nie gewesen. Ihren Glauben habe sie nur zu Hause ausgeübt.

Wegen der Angaben, die die Klägerin auf Fragen nach Einzelheiten der jezidischen Religion gemacht hat, wird auf die Niederschrift der Anhörung verwiesen.

Das Bundesamt ließ hinsichtlich der Klägerin eine Sprachanalyse durchführen. Diese ergab mit Gutachten vom 23.10.2009, dass die Klägerin mit überwiegender Wahrscheinlichkeit aus der Herkunftsregion westlich Kameshli-Hassaka in Syrien stamme und eine geographische Zuordnung zur Herkunftsregion Irak auszuschließen sei.

Mit Bescheid vom 29.10.2009 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und verneinte das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 - 7 des Aufenthaltsgesetzes. Unter Androhung der Abschiebung nach Syrien wurde die Klägerin aufgefordert, Deutschland innerhalb eines Monats nach Bestandskraft der Entscheidung zu verlassen. Wegen der Begründung des Bescheides wird auf die vorliegende Akte verwiesen.

Gegen den am 31.10.2009 der Klägerin ausgehändigten Bescheid ließ diese mit einem am 11.11.2009 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz ihres damaligen Bevollmächtigten Klage erheben mit dem Antrag,

den Bescheid der Beklagten vom 29.10.2009 aufzuheben und die Beklagte zur Feststellung zu verpflichten, dass in der Person der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise, dass Abschiebehindernisse nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Eine Begründung der Klage erfolgte nicht.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Zur mündlichen Verhandlung ist keine der Parteien erschienen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der vorliegenden Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage bleibt ohne Erfolg. Dies gilt sowohl für den Fall, dass man den Angaben der Klägerin folgt und ihre Herkunft aus dem Irak annimmt (I) als auch für den Fall, dass der Annahme der Beklagten entsprechend die Klägerin in Wirklichkeit aus Syrien kommt (II.).

I.

Die Entscheidung der Beklagten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu verneinen, ist nicht rechtswidrig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Bei der Klägerin liegt keine der Voraussetzungen des § 60 AufenthG vor. Ausreisepflicht und Abschiebungsandrohung sind nicht zu beanstanden.

1. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politi-

schen Überzeugung bedroht ist. Der von dieser Regelung begünstigte Personenkreis wird durch § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG erweitert. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nicht staatlichen Akteuren, sofern der Staat bzw. die Parteien oder Organisationen, die ihn oder wesentliche Teile seines Gebietes beherrschen einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Die Frage einer religiösen Gruppenverfolgung durch private ist nach den gleichen Anforderungen zu prüfen, die bereits für die staatliche Gruppenverfolgung gelten (vgl. BVerwG vom 18.07.2006 1 C 15/05). Die Nachstellungen nichtstaatlicher Akteure müssen zusammen, um eine private Gruppenverfolgung mit der Regelvermutung individueller Betroffenheit annehmen zu können, das Erfordernis der Verfolgungsdichte erfüllen. Anzahl und Intensität der Verfolgungsmaßnahmen müssen festgestellt werden und zu der Größe der Gruppe in Beziehung gesetzt werden. Auf den Maßstab der Verfolgungsdichte kann nicht verzichtet werden; insbesondere nicht durch Feststellung einer vorgetragenen „AntiStimmung“. Nach diesen Maßstäben ist die Frage einer Gruppenverfolgung von Jeziden zu behandeln.

1A Aufgrund der vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Auskünfte ist zur Situation der Jeziden im Irak folgendes festzustellen:

Das Jezidentum ist eine eigenständige monotheistische Religion, deren Entstehungsgeschichte vermutlich etwa 4000 Jahre zurückreicht. Es verbindet Elemente aus anderen Religionen, auch aus dem Christentum und dem Islam, hat jedoch seine eigenen Rituale und Verbote. Es gilt für Außenstehende oft als Geheimreligion, weil die religiösen Rituale nicht vor den Augen Andersgläubiger praktiziert werden dürfen. Da Traditionen stets mündlich überliefert wurden, gilt das Jezidentum nicht als Buch - Religion und genießt demnach im Islam nicht denselben Schutz wie das Juden- und Christentum. Für fundamentalistische oder streng gläubige Moslems werden die Jeziden als Ungläubige oder Teufelsanbeter angesehen. Das Jezidentum kennzeichnet sich durch ein striktes Kastenwesen. Jeder Jezide wird eine dieser Kasten hineingeboren. Konversion zum Jezidentum ist nicht möglich, Missionierung demnach ausgeschlossen. Das religiöse Zentrum der Jeziden befindet sich in Lalish in

der Sheikanregion der Nähe von Mosul. Die Hauptsiedlungsgebiete sind Jabal Sinjar, wo die Jeziden etwa 75 % der Bevölkerung ausmachen, das Gebiet Sheikan sowie der Raum Mosul. Die Jeziden waren - als Kurden und damals mehrheitlich auf zentralirakisch verwaltetem Territorium lebend - bis 2003 von Sadam Husseins Arabisierungskampagnen betroffen. Seit dem Sturz des Diktators sind keine staatlichen Zwangsmaßnahmen gegen Jeziden, d.h. Vertreibung, Enteignung oder Arabisierung zu befürchten.

Die Hauptsiedlungsgebiete der Jeziden, nämlich das Gebiet von Sinjar und von Sheikan stehen seit dem Machtwechsel im Irak zwar nicht de jure, aber doch de facto unter kurdischer Verwaltung (vgl. Auskunft des Europäischen Zentrums für kurdische Studien an das VG München vom 17.2.2010, Seite 12 f.).

Allerdings leiden die Jeziden unter dem gesellschaftlichen Wandel, der im Irak seit Sadam Hussein eingetreten ist. Aufgrund der Rückbesinnung der irakischen Mehrheitsbevölkerung auf traditionell islamische Werte und der Radikalisierung konservativ muslimischer Kreise sind die Jeziden im Irak als nicht muslimische Minderheit gewalttätigen Übergriffen und Bedrohungen ausgesetzt. Dementsprechend ist auch die freie Religionsausübung der Jeziden mit dem Risiko von Übergriffen verbunden.

- 1.2 Den Grad einer religiösen Gruppenverfolgung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (s.o.) haben diese Handlungen nach Überzeugung des Gerichts jedoch nicht erreicht. Es fehlt an der erforderlichen Verfolgungsdichte.

Bei der Überprüfung der Verfolgungsdichte ist die Größe der Religionsgruppe entscheidend. Nach den vorliegenden Informationen ist von einer Bevölkerungszahl von 550.000 Jeziden im Irak auszugehen. Dieser Zahl sind die asylerberührenden Eingriffe gegenüberzustellen.

Um zu beurteilen, ob die Verfolgungsdichte die Annahme einer Gruppenverfolgung rechtfertigt, müssen Intensität und Anzahl aller Verfolgungshandlungen auch zur Größe der Gruppe in Beziehung gesetzt werden. Die bloße Feststellung „zahlreicher“ oder „häufiger“ Eingriffe reicht nicht aus. Denn eine bestimmte Anzahl von Eingriffen, die sich für eine kleine Gruppe von Verfolgten bereits als bedrohlich erweist, kann gegenüber einer großen Gruppe vergleichsweise geringfügig erscheinen, weil sie - gemessen an der Zahl der Gruppenmitglieder - nicht ins Gewicht fällt und sich deshalb nicht als Bedrohung der Gruppe darstellt (vgl. BVerwG v. 5.7.1994, 9 C 158/94).

Bei der Ermittlung der Zahl der asylerberheblichen Eingriffe gegenüber Jeziden hat sich das Gericht hinsichtlich des Zeitraums von 2003 bis Anfang August 2007 auf den in das Verfahren eingeführten Bericht des Schweizerischen Bundesamtes für Migration vom 9.4.2008 bezogen. Diesem Bericht ist eine Auflistung von Übergriffen auf Jeziden beigefügt. Er enthält, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, alle bekannt gewordenen Morde, sonstige Gewalttaten und Drohungen, die gegenüber Jeziden begangen bzw. ausgesprochen worden sind. Das Gericht unterstellt dabei, dass alle diese Taten an der jezidischen Religionszugehörigkeit der Opfer anknüpften und keinen rein kriminellen Hintergrund hatten. Es handelt sich um knapp 200 Übergriffe mit 109 Toten und 57 Verletzten; der Rest der Übergriffe besteht in Aufrufen, Flugblättern und Drohbriefen, die sich gegen Jeziden richten.

Eine Sonderstellung nimmt die Anschlagsserie vom 14. August 2007 in der Region Sinjar ein, die mehrere hundert Opfer forderte. Über die Anzahl der Opfer gehen die verfügbaren Zahlen auseinander, humanrightswatch spricht von 300 Toten und 700 Verletzten, das schweizerische Bundesamt von 400 Toten und hunderten Verletzten, www.irakbodycount.org von 510 bis 525 Toten.

Das Gericht setzt hier eine Opferzahl von 1000 Personen an.

Für den folgenden, bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts reichenden Zeitraum nennt der Bericht von humanrightswatch vom November 2009 einen Überfall am 7.12.2008 in Mosul (2 Tote), die Ermordung einer siebenköpfigen Familie am 14. Dezember 2008 in Sinjar sowie einen doppelten Selbstmordanschlag am 13. August 2009 in einem Cafe in einem Stadtteil von Sinjar, der 21 Tote und 32 Verletzte kostete. Diese Ereignisse sind in gleicher Weise durch www.Irakbodycount.org dokumentiert.

Durch die vorliegenden Erkenntnisquellen sind somit für den Zeitraum zwischen 2003 und Herbst 2009 1262 Übergriffe an Jeziden dokumentiert. Das Gericht geht davon aus, dass hinsichtlich der Zahl der Todesopfer die Gefährdung, denen Jeziden im Irak ausgesetzt sind, weitgehend zutreffend dargestellt ist und die Dunkelziffer eher gering ist. Es ist anzunehmen, dass www.irakbodycount.org eine zuverlässige Dokumentation der zivilen Todesopfer im Irak enthält; auch die jezidischen Organisationen in Europa nennen, soweit ersichtlich, keine zusätzlichen Gewalttaten an Jeziden, die über die in den eingeführten Auskünften dokumentierten Vorfälle hinausgehen. Eine Dunkelziffer mag es hingegen bei Übergriffen geben, die unterhalb der Schwelle von Gewalt gegen Leib und Leben anzusiedeln sind (Hetze, Drohungen etc.).

Das Gericht hält es deshalb für gerechtfertigt, von einer Gesamtzahl von ca. 3000 Übergriffen im Zeitraum von 2003 bis heute auszugehen.

Nimmt man die Verfolgungsdichte in quantitativer Hinsicht in Blick, ist die bekannt gewordene Zahl der Übergriffe in den vergangenen sieben Jahren, die das Gericht angesichts einer nicht auszuschließenden Dunkelziffer erhöht hat, gemessen an der Gesamtzahl der im Irak lebenden Jeziden von 550.000 nicht geeignet, eine Verfolgung der Jeziden als religiöser Gruppe zu belegen. Dabei kann offen bleiben, ob bei der Benennung der „kritischen Verfolgungsdichte“ der Auffassung zu folgen ist, die das OVG des Saarlandes in seiner Entscheidung vom 26.3.2007 niedergelegt hat. Danach muss für die Annahme einer Gruppenverfolgung wenigstens ein Zehntel der Gruppe von Übergriffen betroffen sein. Dies ist hier bei weitem nicht der Fall. Eine Regelvermutung zu Gunsten einer Verfolgung jedes Jeziden kann deshalb nicht aufgestellt werden. Von Bedeutung ist dabei auch, dass die angenommene Anzahl von 3000 Übergriffen zu einem Drittel auf einem einzigen Ereignis beruht, nämlich den katastrophalen Anschlägen vom 14. August 2007. Hinzu kommt, dass generell im Irak seit dem Jahr 2007 ein Rückgang der Anschläge und Morde zu verzeichnen ist, wie das Zahlenmaterial von www.irakbodycount.org eindrucksvoll bestätigt. Auch wenn der Irak weiterhin eines der unsichersten Länder auf der Erde ist, spiegelt sich die zurückgehende Zahl ziviler Opfer in der unbefriedigenden Sicherheitslage im Irak auch in den Berichten über Übergriffe auf irakische Jeziden seit dem Herbst 2007 wieder. Dass diese Tendenz sich zu Lasten der Jeziden wieder umkehren könnte, ist aus den vorliegenden Erkenntnissen nicht erkennbar. Insgesamt enthält das vom Gericht ausgewertete und bis in das Jahr 2009 reichende Erkenntnismaterial keine Aussage, die übereinstimmend mit den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts an die Verfolgungsdichte eine Gruppenverfolgung der Jeziden im Irak bejaht; eine mit Zahlen belegte aktuelle dramatische Verschlimmerung wird nicht berichtet.

Nach alledem ist das Bestehen einer Gruppenverfolgung der Jeziden im Irak zu verneinen.

2. Individuelle Verfolgungsgründe hat die Klägerin nicht vorgetragen.
 3. Die Beklagte ist auch nicht verpflichtet, zu Gunsten der Klägerin Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen.
- 3.1 Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 und 5 AufenthG (früher: § 53 Abs. 1 und 4 AuslG) liegt in der Person der Klägerin nicht vor. Zwar kann im Gegenstand zur früheren Rechtslage in Umsetzung des Art. 6 Buchst. c der Richtlinie 2004/83 ein den subsidiären Schutz auslösende ernsthafter Schaden im Sinne des Art. 15 der Richtlinie auch von nicht staatlichen Akteuren ausgehen (vgl. jetzt auch § 60 Abs. 11 AufenthG). Nach Art. 15 der Richtlinie, die

zwischenzeitlich durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 27. August 2007 in § 60 Abs. 2, 3 und Abs. 7 umgesetzt wurde, gilt als ernsthafter Schaden die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (a) oder Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsstaat (b) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (c).

Im vorliegenden Fall liegen jedoch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 und 5 nicht vor. Es fehlt an einer konkreten Gefahr. Die Gefahren, die allgemein durch die interkonfessionellen Auseinandersetzungen drohen, stellen keine solchen konkreten individuellen Gefahren dar. Eine allgemeine Bedrohung, auf die sich die Klägerin beruft, genügt dafür nicht (vgl. Erwägungsgrund 26 der Richtlinien).

3.2. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 Aufenthaltsgesetz sind nicht gegeben. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.6.2008 (BVerwGE 131, 198) dient dieses Abschiebungsverbot der Umsetzung der Regelung über den subsidiären Schutz nach Art. 15 c der Richtlinie 2004/83/EG (sog. Qualifikationsrichtlinie). Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 Aufenthaltsgesetz ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen und innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Die Regelung setzt, wie die umgesetzte Vorschrift des Art. 15 c der Richtlinie einen internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt voraus. Erst wenn Konflikte eine solche Qualität erreicht haben, wird ein Schutzbedürfnis für die betroffenen Zivilpersonen anerkannt. Der Begriff des internationalen wie auch des innerstaatlichen Konflikts ist unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Begriffs im humanitären Völkerrecht auszulegen. Dabei sind insbesondere die vier Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht vom 12. August 1949 heranzuziehen. Der Konflikt muss ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen, d.h. Überfälle sowie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen sind ausgenommen. Typische Beispiele sind Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe. Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt liegt auch dann vor, wenn diese Voraussetzungen nur in einem Teil des Staatsgebiets erfüllt sind.

Die in § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG getroffene Regelung, die abschiebungsschutzsuchende Ausländer im Falle allgemeiner Gefahren auf die Aussetzung von Abschiebungen durch ausländerbehördliche Erlasse verweist, ist richtlinienkonform dahingehend auszulegen, dass sie nicht die Fälle erfasst, in denen die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schut-

zes nach Art. 15 c der Richtlinie erfüllt sind. Ein Ausländer, der die Voraussetzungen des Art. 15 c der Richtlinie erfüllt, hat nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. Es widerspräche den Vorgaben der Richtlinie, wenn einem derartigen Ausländer kein Aufenthaltstitel, sondern lediglich eine Duldung wegen Aussetzung der Abschiebung nach § 60 a AufenthG erteilt würde. § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG ist daher richtlinienkonform dahin auszulegen, dass er bei Vorliegen der Voraussetzungen des subsidiären Schutzes nach Art. 15 c der Richtlinie keine Sperrwirkung entfaltet.

Der Begriff der in § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG verwendeten „erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben“ entspricht dem Begriff der „ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit“ in Art. 15 c der Richtlinie. Dabei ist maßgeblich, ob sich die von einem bewaffneten Konflikt für eine Vielzahl von Zivilpersonen ausgehende - und damit allgemeine - Gefahr in der Person der Klägerin so verdichtet hat, dass sie eine erhebliche individuelle Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG darstellt. Auch die von einem bewaffneten Konflikt ausgehende allgemeine Gefahr kann sich individuell verdichten und damit die Voraussetzungen der vorgenannten Vorschriften erfüllen. Dies dürfte aber der Ausnahmefall sein, da ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt selten eine solche Gefahrendichte hat, dass alle Bewohner des betroffenen Gebiets ernsthaft persönlich betroffen sein werden. Dies ergibt sich u.a. aus dem 26. Erwägungsgrund der Richtlinie, wonach Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung darstellen, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre. Wie die Formulierung „normalerweise“ zeigt, kann sie aber auch nicht ausgeschlossen werden, jedenfalls dann nicht, wenn individuelle gefahrerhöhende Umstände wie beispielsweise eine Gruppenzugehörigkeit eine allgemein bestehende Gefahr verstärken. Allgemeine Lebensgefahren, die lediglich Folge des bewaffneten Konflikts sind, können nicht in die Bemessung der Gefahrendichte einbezogen werden. Die Bemessung der Gefahrendichte ist dabei nicht anders vorzunehmen als im Bereich des Flüchtlingsrechts, wenn die Voraussetzungen einer Gruppenverfolgung geprüft werden.

Gemessen an diesen Maßstäben kann nicht angenommen werden, dass die Klägerin einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt wäre. Bezüglich der Gefahrendichte ist auf die jeweilige Herkunftsregion abzustellen, in die ein Kläger typischerweise zurückkehren wird (vgl. BVerwG v. 14.7.2009, NVwZ 2010, 196). Die Klägerin kommt aus dem Sheikan-Gebiet. Wie bereits ausgeführt, kann nicht angenommen werden, dass die Gefahrendichte dort so hoch ist, dass praktisch jede Zivilperson alleine aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre (vgl. BVerwG a.a.O.). Zwar kann aufgrund der vorliegenden Informationen für dieses

Gebiet keine Angabe dazu gemacht werden, in welchem Verhältnis die Größenordnung der Anschläge und die Anzahl der Opfer zur Einwohnerzahl stehen (vgl. BVerwGE v. 21.4.2009, BayVBI 2009, 605). Es können jedoch Aussagen getroffen werden über die Provinz Ninive, innerhalb derer das Sheikan-Gebiet weitgehend liegt. Das Gericht verweist hier auf die Feststellungen, die der BayVGH in seinem Urteil vom 21.1.2010 (Az. 13a B 08.30285) getroffen hat. Danach beträgt die statistische Wahrscheinlichkeit, in Ninive oder Mosul Opfer eines tödlichen Anschlags zu werden, ca. 0,03 % im Jahr 2009. Dem daraus vom Senat gezogenen Schluss, dass Iraker bei einer Rückkehr nach Mosul nach derzeitiger Sicherheitslage im allgemeinen keiner erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ausgesetzt sind, schließt sich das Gericht an.

Individuelle gefahrerhöhende Umstände bestehen in der Person des Klägers nicht. Er gehört zwar der Religionsgemeinschaft der Jeziden an. Damit ist jedoch keine erhöhte Gefährdung verbunden: Stellt man die Gesamtzahl der 2009 im Irak getöteten Jeziden (21) zur Anzahl dieser Bevölkerungsgruppe (550.000), so besteht die statistische Wahrscheinlichkeit, Opfer eines tödlichen Anschlags zu werden, ca. 0,003 % pro Jahr; die Gefährdung beträgt somit nur 1/10 der Gefährdung, der die Gesamtbevölkerung der Provinz Ninive 2009 ausgesetzt war.

3.3 Die Voraussetzungen für einen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegen ebenfalls nicht vor.

Diese Vorschrift knüpft allein an eine faktische Gefährdung an und setzt keine staatliche oder staatsähnliche Verfolgung voraus. Sie stellt ausschließlich auf das Bestehen einer konkreten Gefahr ab ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Staat ausgeht oder ihm zumindest zuzurechnen ist. Für die Annahme einer „konkreten Gefahr“ genügt aber ebenso wenig wie im Asylrecht die theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in Leib, Leben oder Freiheit zu werden. Die Gefahr muss vielmehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit vorliegen.

Das im Irak allgemein bestehende hohe Kriminalitätsniveau stellt ein Sicherheitsproblem dar, das sich nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amts (Lagebericht vom 12.8.2009, S. 30) nur sehr schwer bewerten lässt. Soweit es sich hierbei um Einzelfälle handelt, besteht für die Klägerin keine erhebliche konkrete Gefahr im Sinne der genannten Vorschrift. Falls die Gefahr aber so groß sein sollte, dass grundsätzlich jeder Heimkehrer mit einem räuberischen Überfall rechnen muss, wäre ihr die Bevölkerungsgruppe der Heimkehrer allgemein ausgesetzt, so dass sie gemäß § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG (nur) bei Anordnungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen wäre. Da gemäß den Vollzugshinweisen des

Bayerischen Staatsministeriums des Innern die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger nach wie vor ausgesetzt ist und Duldungen bis auf weiteres grundsätzlich um jeweils sechs Monate verlängert werden, liegt eine sog. Erlasslage vor, die bezüglich der Feststellungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG Sperrwirkung hat (vgl. BVerwG v. 12.7.2001 BVerwGE 114, 379). Die richtlinienkonforme Auslegung, wonach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG bei Vorliegen der Voraussetzungen des subsidiären Schutzes nach Art. 15 c der Richtlinien keine Sperrwirkung entfaltet, kommt hier nicht zum Tragen. Diese Vorschrift stellt auf willkürliche Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts ab; kriminelle Handlungen, die nicht im Rahmen eines solchen Konflikts begangen wurden, werden von Art. 15 c der Richtlinie nicht erfasst.

II.

Folgt man der - plausiblen - Feststellung des Bundesamtes, dass die Klägerin nicht aus dem Irak, wohl aber aus Syrien stammt, bleibt der vorliegenden Klage ebenfalls der Erfolg versagt. Die Klägerin selbst hat keine Gesichtspunkte vorgetragen, die auf eine Verfolgung ihrer Person in Syrien hindeuten. Es ist auch nicht zu erwarten, dass die Klägerin im Falle einer Rückkehr nach Syrien Gefährdungen ausgesetzt sein könnte, die Abschiebungshindernisse im Sinne des § 60 Abs 2 - 7 AufenthG begründen könnten.

Die Entscheidung der **Beklagten**, ist somit auch unter dieser Prämisse nicht zu beanstanden.

Die Klage ist somit mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittel: Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** schriftlich zu stellen (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen jeweils 4 Abschriften beigefügt werden.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Nowak